

# Satzung

## des Bundesverbandes der Tierzucht- und Besamungstechniker e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Tierzucht- und Besamungstechniker e.V. (BTB)“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen des Berufsstandes der Tierzucht- (TT) und Besamungstechniker (BT) in der Bundesrepublik Deutschland und zwar

1. durch Förderung der berufsständischen Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden,
2. durch Austausch praktischer Erfahrung zwischen den Landesverbänden und gleichartiger oder ähnlicher Organisationen des In- und Auslandes,
3. durch Förderung der Fortbildung innerhalb des Berufsstandes der Tierzucht- und Besamungstechniker,
4. durch das in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden herausgegebene „Informationsblatt der Tierzucht- und Besamungstechniker“,
5. durch Förderung der Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen zur Förderung der Tierzucht im Rahmen der künstlichen Besamung,
6. durch Beratung und Unterstützung der Tierzucht- und Besamungstechniker in allen den Berufsstand betreffenden Fragen,
7. als Partner bei tariflichen Verhandlungen beratend mitzuwirken.

Der Verband übernimmt die Vertretung in der ADR und ähnlichen Vereinigungen. Der Verband pflegt die Verbindung mit gleichartigen oder ähnlichen Berufsorganisationen im In- und Ausland.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, berufsständische Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

Der Verband hat

1. ordentliche Mitglieder  
und
2. Ehrenmitglieder.

Zu 1:

Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder eines Landesverbandes, der dem Bundesverband angeschlossen ist, oder Einzelmitglieder.

Zu 2:

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Berufsstandes der Tierzucht- und Besamungstechniker erworben haben. **Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand.**

### § 4

#### Entstehung der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Bundesverbandes zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Einschreibebrief gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Bundesverbandes gröblich verstoßen oder seinen Beitrag nicht bezahlt hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung unbeschadet des Rechts vor den ordentlichen Gerichten Recht zu suchen.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Einrichtungen des Verbandes kostenfrei zu nutzen,
2. in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und
3. von dem Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen seines Aufgabenbereiches zu erhalten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verband in der Erreichung seiner Ziele nach Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung von den Verbandsorganisationen getroffenen Entscheidungen zu respektieren,
3. nicht den Interessen und Zielen des Verbandes zuwider zu handeln und
4. die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Verband zu zahlen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Vorschlag des Vorstandes und Beirates von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Tierzucht- und Besamungstechniker entrichten ihren Beitrag über die Landesverbände.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens am 31. Januar zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Beirat und
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Landesverbände.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden auf die Dauer von drei Jahren vom Beirat gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die jeweiligen 1. Vorsitzenden der Landesverbände werden automatisch Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer nach Bedarf oder Verlangen eines Landesverbandes schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.

Dem Vorstand obliegt

1. die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
3. die Vorbereitung und Ausrichtung von Mitgliederversammlungen, von Sitzungen des Beirates sowie etwaiger Ausschüsse und von Tagungen,
4. die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 11**

### **Der Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von den einzelnen Landesverbänden gewählt. Die Landesverbände können für je 50 angefangene Mitglieder ein Beiratsmitglied entsenden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.

Zu den besonderen Aufgaben des Beirates gehören:

1. die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters und zweier Rechnungsprüfer,
2. die Bestellung des Hauptverantwortlichen für das vom Bundesverband herausgegebene „Informationsblatt der Tierzucht- und Besamungstechniker“,
3. die Benennung der Vertreter des Verbandes bei anderen Organisationen,
4. die Benennung von Mitgliedern für Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise,
5. die Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Beratungspunkte.

Der Beirat ist auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Landesverbandes vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Jährlich muss mindestens eine Beiratssitzung stattfinden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, geheime Abstimmung muss auf Antrag eines der anwesenden Beiratsmitglieder erfolgen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle drei Jahre stattzufinden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem

1. die Festlegung der Arbeitsziele des Verbandes,
2. in Berufungsfällen die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. die Änderung der Satzung und
4. die Auflösung des Verbandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von mindestens 2 Landesverbänden schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen nötig.

Für die Auflösung des Verbandes gelten die besonderen Bestimmungen des § 18.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 14**

### **Die Geschäftsstelle, Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise**

Der Verband hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu unterhalten. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorsitzenden.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Beirat einen Geschäftsführer. Die Arbeit der Geschäftsstelle kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand und Beirat gemeinsam erlassen wird.

Der Beirat kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise bilden.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen des Verbandes**

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Informationsblatt der Tierzucht- und Besamungstechniker“.

## **§ 16**

### **Informationsblatt**

Der Verband gibt mindestens viermal im Jahr ein Informationsblatt mit dem Namen

„Informationsblatt der Tierzucht- und Besamungstechniker“ heraus. Diese Zeitschrift soll neben regionalen und überregionalen Nachrichten und Bekanntmachungen allgemein interessierende Fachartikel enthalten. Die Landesverbände sind verpflichtet, an der Gestaltung des Informationsblattes mitzuarbeiten. Jeder Landesverband hat dafür einen Verantwortlichen zu benennen.

Der Beirat bestellt einen Hauptverantwortlichen.

**§ 17**  
**Gemeinnützigkeit**

Alle gefassten Beschlüsse des Verbandes dürfen den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung über die Ausschließlichkeit nicht widersprechen.

**§ 18**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen im Verhältnis der Mitglieder an die Landesverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Fortbildung ihrer Mitglieder zu verwenden haben. Der Vorstand und der Beirat wird ermächtigt, eine eventuelle Verbandsnamensänderung vornehmen zu lassen oder diese zu ergänzen.